

Gesetze und Gerichte

Winfried Möller, Staufenberg

Versäumen der Frist für die Einlegung des Widerspruchs gegen die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5.5.2021 – 12 B 477/21, openjur.de = JAmt 2021, S. 535 ff.

Sachverhalt

Der Antragsteller im vorliegenden Eilverfahren begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines am 15.1.2021 eingelegten Widerspruchs gegen den am 21.11.2020 zugegangenen Bescheid der Antragsgegnerin vom 19.11.2020, mit dem seine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII beendet wurde, die Aufhebung der Vollziehung dieses Bescheides sowie die Verpflichtung der Antragsgegnerin, ihn bis zur abschließenden Klärung der Altersfrage vorläufig in Obhut zu nehmen.

Der Antragsteller, ein nach seinen Angaben 16 Jahre alter unbegleiteter in die Bundesrepublik gekommener Ausländer, ist der deutschen Sprache nicht mächtig, sondern spricht nur seine Muttersprache Malinka, Französisch sowie etwas Englisch und Spanisch. Er wurde zunächst am 14. November 2020 vorläufig in Obhut genommen und in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht. Am 19. November 2020 händigte man ihm im Rahmen eines »Inobhutnahmegesprächs« einen ausschließlich in deutscher Sprache verfassten Bescheid aus, mit dem die vorläufige Inobhutnahme des Antragstellers beendet wurde. Der Antragsteller unterzeichnete hierüber ein ebenfalls auf Deutsch verfasstes »Empfangsbekennnis«. Infolge der Beendigung wurde er in eine Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber verbracht. Grundlage der Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme war eine am 19.11.2020

durchgeführte Inaugenscheinnahme durch zwei Mitarbeiter des Jugendamts, nach dem das Geburtsdatum auf den 2. April 2002 festgesetzt wurde.

Nach glaubhaftem Vorbringen des Antragstellers, das von der Antragsgegnerin auch nicht bestritten wird, hat dieser erst im Rahmen einer Verfahrensberatung in der Erstaufnahmeeinrichtung Kenntnis vom Inhalt des Beendigungsbescheides und der diesem beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung erhalten.

Am 15. Januar 2021 legte der Antragsteller Widerspruch gegen den Bescheid vom 19. November 2020 ein und beantragte hinsichtlich der versäumten Widerspruchsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Das Oberverwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid, mit dem die vorläufige Inobhutnahme beendet wurde, angeordnet und die Antragsgegnerin verpflichtet, die vorläufige Inobhutnahme des Antragstellers vorläufig wiederaufzunehmen und fortzusetzen

Entscheidungsgründe und Stellungnahme

Die Entscheidung behandelt im Wesentlichen zwei Sachkomplexe, nämlich zum einen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach versäumter Widerspruchsfrist im Fall eines der deutschen Sprache nicht mächtigen (mutmaßlich) minderjährigen Ausländers (dazu 1.), zum anderen wirft sie ein Schlaglicht auf die an eine Altersfestsetzung durch das Jugendamt zu stellenden Anforderungen (dazu 2.).

1. Die vom Antragsteller primär begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Beendigungsbescheid

durch das Gericht ist zunächst für den Rechtsschutz erforderlich, weil dem Widerspruch gegen die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme wegen bestehender Volljährigkeit entgegen dem Grundsatz des § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO gemäß § 42f Abs. 3 Satz 1 SGB VIII keine aufschiebende Wirkung zukommt. Der Antragsteller war also darauf verwiesen, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO deren Anordnung gerichtlich zu beantragen.

a) Allerdings wurde der Widerspruch gegen den am 19. November 2020 zugegangenen Bescheid erst am 15. Januar 2021 eingelegt und damit die am 21. Dezember 2020, einem Montag, ablaufende Widerspruchsfrist von einem Monat versäumt. Ein verspätet eingelegter Widerspruch vermag, so das Gericht zu Recht, mangels Anfechtbarkeit des verspätet angefochtenen Bescheids von vornherein keine aufschiebende Wirkung mehr auszulösen, sodass sie auch nicht auf einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wiederhergestellt werden kann. Dies gelte aber nur dann, wenn eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand »offensichtlich nicht in Betracht« komme (Rn. 12).

Damit ist die Frage eröffnet, ob dem Antragsteller hinsichtlich der versäumten Widerspruchsfrist Wiedereinsetzung gewährt werden kann. Nach § 70 Abs. 2, § 60 Abs. 1 und 2 VwGO ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist – hier die einmonatige Widerspruchsfrist des § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO – einzuhalten. Dabei ist der Antrag binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen, die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen und die versäumte Rechtshandlung ist innerhalb der Antragsfrist nachzuholen.

b) Diese Voraussetzungen werden vom OVG sämtlich bejaht. Der Wiedereinsetzungsantrag wurde am 15. Januar 2021 und damit innerhalb der Zwei-Wochen-Frist nach § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO gestellt. »Wegfall des Hindernisses« war hier nämlich die bei der Verfahrensberatung am

12. Januar 2021 erlangte Kenntnis vom Inhalt des Bescheids über die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme samt Rechtsbehelfsbelehrung und damit Kenntnis von der Notwendigkeit, einen Widerspruch einzulegen. Mit dem Wiedereinsetzungsantrag wurde unter dem 15. Januar 2021 gleichzeitig auch die versäumte Rechtshandlung, die Einlegung des Widerspruchs, nachgeholt.

Problematischste Voraussetzung der Wiedereinsetzung ist stets das ohne Verschulden erfolgte Versäumen der Frist. Eine der insoweit zahlreichen Problemkonstellationen ist die fehlende Kenntnis der deutschen Sprache. Die in einem solchen Fall nach der verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung geltenden Grundsätze fasst das Oberverwaltungsgericht so zusammen:

»Art. 103 Abs. 1 GG und – in Fällen ersten Zugangs zum Gericht – Art. 19 Abs. 4 GG fordern, dass die mangelhafte Kenntnis der deutschen Sprache bei einem Ausländer nicht zur Verkürzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor Gericht führen darf. Versäumt daher ein der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtiger Ausländer eine Rechtsmittelfrist, so verbieten es die Rechtsschutzgarantien der Art. 19 Abs. 4, 103 Abs. 1 GG, die Versäumung dieser Frist, soweit sie auf den unzureichenden Sprachkenntnissen des Ausländers beruht, als nicht unverschuldet im Sinne des Rechts auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anzusehen. Unzureichende Sprachkenntnisse entheben den Ausländer allerdings nicht der Sorgfaltspflicht in der Wahrnehmung seiner Rechte. Wird daher einem Ausländer ein Bescheid zugestellt, dessen Rechtsmittelbelehrung ihm unverständlich ist, kann er aber seine Bedeutung jedenfalls soweit erfassen, dass es sich um ein amtliches Schriftstück handeln könnte, das eine ihn belastende Verfügung enthält, so können im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht zumutbare Anstrengungen verlangt werden, sich innerhalb angemessener Frist Gewissheit über den genauen Inhalt des Schriftstücks zu verschaffen. Für die Beurteilung der

Angemessenheit dieser Frist ist die Länge der in der Rechtsmittelbelehrung angegebenen Rechtsmittelfrist nicht maßgebend. Deren Unkenntnis ist dem Betroffenen ja gerade nicht vorzuwerfen. Erheblich sind vielmehr die konkreten Umstände des jeweiligen Falles. Auf ihrer Grundlage muss beurteilt werden, innerhalb welcher Zeit dem Betroffenen welche Maßnahmen zumutbar waren, um ihn in die Lage zu versetzen, den Inhalt des Bescheids zu verstehen und dadurch zum ‚Wegfall des Hindernisses‘ für eine Wahrung der Frist beizutragen (Rn. 25).

Wie bei der Beurteilung aller Wiedereinsetzungsvoraussetzungen dürfen bei der Bewertung der Angemessenheit der dem Beschwerdeführer zur Wahrnehmung eigener Sorgfaltspflichten zuzugestehenden Frist und der hinreichenden deutschen Sprachkenntnisse eines Betroffenen die Anforderungen an das, was ein Betroffener zur Erlangung von Wiedereinsetzung zu tun habe, nicht überspannt werden, weil die Verwirklichung des Rechts aus Art. 103 Abs. 1 GG von der Gewährung der Wiedereinsetzung abhängt« (Rn. 27).

Bei Anwendung dieser Grundsätze sieht das Gericht kein Verschulden des Antragstellers. Nach der vorzunehmenden Betrachtung der konkreten Umstände des Falls sei nicht davon auszugehen, dass der Antragsteller die Bedeutung des ihm am 19. November 2020 überreichten Schriftstücks so weit erfassen musste, dass es sich um ein amtliches Schriftstück handeln könnte, das eine ihn belastende Verfügung enthält; konkrete weitere Anstrengungen, insbesondere sich innerhalb angemessener Frist Gewissheit über den genauen Inhalt des Schriftstücks zu verschaffen, hätten daher von ihm schon deshalb nicht verlangt werden können (Rn. 29).

c) Ausgangspunkt der Begründung ist also, dass der Antragsteller bereits die besondere rechtliche Qualität des nicht übersetzten Bescheides nicht habe erkennen können und deshalb zu weitergehenden Anstrengungen, sich Kenntnis

und Klarheit über dessen Inhalt einschließlich der Belehrung zu verschaffen, nicht verpflichtet gewesen sei. Dabei seien auch die weiteren Umstände, dass es sich bei ihm möglicherweise um einen 16-Jährigen handelt und bei Übergabe des Bescheides dieser ihm weder mündlich übersetzt – der Antragsteller bestreitet das – noch weitere Hinweise gegeben worden seien, die für ihn Anlass zu weiteren Ermittlungen hätten sein müssen. Schließlich weist das Gericht darauf hin, dass auch aus der äußeren Form des Bescheides, die sich nicht von anderen ihm ausgehändigten Schriftstücken ohne Entscheidungscharakter unterscheiden habe, die besondere Bedeutung nicht erkennbar gewesen sei (Rn. 31).

Der Grundsatz, dass ein der deutschen Sprache nicht mächtiger Adressat eines Bescheides sich rechtzeitig und selbstständig um eine Übersetzung bemühen muss, um ein Verschulden am Fristversäumnis auszuschließen, wird als vom OVG nicht in Frage gestellt.

d) Für die Beratungsarbeit mit der deutschen Sprache nicht mächtigen ausländischen Minderjährigen bedeutsam ist der Verweis auf § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII. Nach dieser Vorschrift sind Kinder und Jugendliche »in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen«. Dieser Hinweis müsse dem Entwicklungsstand des Minderjährigen entsprechend geschehen und könne sich deshalb nicht in der bloßen Nennung der Rechte erschöpfen, sondern bedeute Aufklärung durch Beratung und Auskunft, sodass der Minderjährige seine Rechte effektiv wahrnehmen könne (Rn. 29). Aus diesem Grund stellt das Gericht auch in Frage, dass die bloße Übergabe einer Übersetzung des Bescheides diesen Anforderungen genügt hätte.

e) Die Entscheidung des OVG ist am 5. Mai 2021, also vor Inkrafttreten des KJSG am 10. Juni 2021 ergangen. Dieses hat § 8 Abs. 4 SGB VIII eingefügt, nach dem die Beteiligung und Beratung von

Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu erfolgen haben. Die Anforderungen auch an die Beratung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII wurden damit noch einmal verschärft. Die Jugendamtsmitarbeiter/-innen, aber auch andere Beratungspersonen sind also gehalten, die betroffenen Minderjährigen in Fällen wie dem vorliegenden eingehend und verständlich über den Inhalt eines Bescheides, dessen praktische Konsequenzen – hier also die Verbringung in eine Erstaufnahmeeinrichtung für Erwachsene – sowie die möglichen Rechtsbehelfe zu informieren.

f) Problematisch war im vorliegenden Fall auch die Frage der Prozessfähigkeit des Antragstellers, sollte er tatsächlich 16 Jahre alt sein. Diese wird vom OVG unter Verweis auf § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB I bejaht, nach dem derjenige, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen kann. Zwar handele es sich nach der Rechtsprechung des BVerwG bei der Inobhutnahme nicht um eine Sozialleistung im Sinne des § 11 SGB I, soweit es dem Antragsteller um die mit der Inobhutnahme verbundenen jugendhilferechtlichen Begünstigungen wie Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in einer Jugendhilfeeinrichtung geht, ist eine Prozessfähigkeit auf der Grundlage dieser Vorschrift nach Ansicht des Gerichts gegeben (Rn. 32). Dem ist zuzustimmen, zumal der Doppelcharakter einer Inobhutnahme als Eingriff und Leistung anerkannt ist.

2. Nachdem der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung somit zulässig war, hatte sich das OVG mit dessen Begründetheit zu befassen. Dabei kam es darauf an, ob der Antragsteller aufgrund der gegebenen Umstände und der vorgenommenen Ermittlungen zu seinem Alter als Volljähriger qualifiziert und die vorläufige Inobhutnahme beendet werden durfte. Dies wird vom OVG letztlich aufgrund einer Interessenabwägung verneint.

a) Zu Recht stellt das Gericht fest, dass eine vorläufige Inobhutnahme mit Bezug auf die Altersfeststellung nur dann beendet werden dürfe, wenn das Alter der in Obhut genommenen Person entsprechend dem in § 42f Abs. 1 und 2 SGB VIII geregelten System der Altersfeststellung ordnungsgemäß festgestellt worden ist. Dass dies der Fall sei, lasse sich aus den vorgelegten Jugendakten und dem weiteren Vorbringen der Antragsgegnerin nicht entnehmen.

Die vorläufige Inobhutnahme wurde vorliegend aufgrund einer Inaugenscheinnahme durch zwei Mitarbeiter des Jugendamtes beendet. Deren Ergebnis gibt das Gericht wie folgt wieder:

»Bei der Bewertung und Entscheidung wird lediglich auf die »vorstehend skizzierten Wahrnehmungen, Angaben und Verhaltensweisen« verwiesen, aus denen auf das Vorliegen der Volljährigkeit geschlossen werde. Unter dem Punkt »Gesamteindruck« findet sich ebenfalls nur der Eintrag »volljährig«. Nicht erkennbar wird dabei, wie einzelne Begründungsschritte zu dieser Bewertung geführt haben. In der Dokumentation sind als »äußere Merkmale« des Antragstellers die formalmäßig vorgegebenen Schlagwörter »Stimmlage«, »Haare«, »Halsfalten«, »Gesichtszüge« und »Hände« lediglich angekreuzt. Allein zum Merkmal »Haare« findet sich mit dem handschriftlichen Eintrag »sehr hoher Haaransatz« noch eine Ergänzung. Unter »Hinweise, Widersprüche, Umstände, die bei der Befragung offenbar wurden« sind die Gesichtspunkte »Daten der Schulung«, »Fluchtwege und -zeiten« sowie »Verhalten im Gespräch« angekreuzt. Die drei weiteren Merkmale »Körperbehaarung«, »Bartwuchs« und »Körperbau« sind dagegen gerade nicht angekreuzt. Eine nähere Beschreibung, Konkretisierung oder auch Gewichtung dieser Umstände hinsichtlich ihrer für oder gegen eine Volljährigkeit des Antragstellers sprechenden Aussagekraft findet sich nicht.«

Dabei handele es sich, so das Gericht zu Recht, nicht um eine qualifizierte Inaugenscheinnahme im Sinne des § 42f Abs. 1 SGB VIII. Ein eindeu-

tiges Bild hinsichtlich des Alters lasse sich nicht erkennen.

Da etwa regelmäßig auch schon in einem Alter von 15 Jahren Merkmale wie eine tiefe Stimm- lage oder auch ein hoher Haaransatz auftreten könnten, gebe das bloße Ankreuzen dieser Merkmale nichts her, was eine zweifelsfreie Überprüfung durch das Gericht ermöglichen würde. Etwaige Widersprüchlichkeiten, etwa zu Flucht- wegen und -zeiten beziehungsweise Schulzei- ten, die sich der Dokumentation auch nicht klar entnehmen ließen, dürften nicht im Sinne eines Automatismus bei der Altersfeststellung zum Nachteil des betroffenen Antragstellers gewer- tet werden (Rn. 49). Dass und warum die hier angenommenen Widersprüche so gravierend und unauflöslich gewesen sein sollen, dass sie unter keinen Umständen ausräumbar erschie- nen, welchen Bezug sie zum tatsächlichen Al- ter des Antragstellers aufwiesen und weshalb sie zum zweifelsfreien Gesamteindruck von der Volljährigkeit führten, lasse sich den in der Do- kumentation festgehaltenen Stichpunkten nicht entnehmen. Es sei zudem nicht ersichtlich, ob der Antragsteller mit den auf eventuellen Wider- sprüchen in seinen Aussagen basierenden Zwei- feln an seiner eigenen Altersangabe konfrontiert und ihm Gelegenheit gegeben worden sei, diese Zweifel auszuräumen. Auch der Bescheid vom 19. November 2020 über die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme enthalte keine nach- vollziehbaren Angaben dazu, aufgrund welcher Umstände die Mitarbeiter des Jugendamts zu der zweifelsfreien Überzeugung von der Voll- jährigkeit des Antragstellers gelangt seien; er verweise lediglich darauf, dass der Antragsteller bei der Inaugenscheinnahme als volljährig ein- geschätzt worden sei (Rn. 51 f.).

Ob das Jugendamt danach auf eine ärztliche Un- tersuchung habe verzichten dürfen oder nicht ein Zweifelsfall im Sinne von § 42f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII anzunehmen sei, bei dem das Jugendamt von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen hätte, lasse

sich im Eilverfahren nicht klären. Ob ein solcher Zweifelsfall vorgelegen habe, unterliege der un- beschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrol- le. Ein Einschätzungsspielraum des Jugendamtes bestehe nicht.

b) Das OVG kommt zu dem Ergebnis, dass die Fra- ge des Alters und damit der Rechtmäßigkeit der Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme offen und deshalb eine Interessensabwägung vorzu- nehmen sei.

Dabei sei dem Interesse des Antragstellers Vor- rang einzuräumen. Ihm drohe insbesondere – wie bereits geschehen – eine Unterbringung in Ein- richtungen für volljährige Schutzsuchende und die Durchführung eines Asylverfahrens bzw. des sich anschließenden Klageverfahrens – ein Asyl- bescheid ist offenbar bereits ergangen – ohne Vormund. Sollte sich herausstellen, dass der An- tragsteller tatsächlich minderjährig ist, würde dies dem besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht gerecht und könnte mit ei- ner Gefährdung seines Wohls einhergehen, die schwerer wäge als im Falle der Volljährigkeit des Antragstellers die Folgen seines Belassens in der ihm nicht zustehenden jugendhilferechtlichen Obhut des Jugendamts (Rn. 61). Auch diese Be- wertung verdient Zustimmung.

Deshalb hat das OVG die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs angeordnet und – da der An- tragsteller bereits in die Erstaufnahmeeinrich- tung gebracht worden war – die Antragsgegne- rin verpflichtet, die vorläufige Inobhutnahme des Antragstellers vorläufig wiederaufzunehmen und fortzusetzen.

3. Die Entscheidung des Oberverwaltungsge- richts zeigt fallübergreifend (erneut) die Not- wendigkeit einer umfassenden Beteiligung un- begleiteter ausländischer Minderjähriger sowie deren Aufklärung und Beratung sowohl über ihre Rechte im Inobhutnahme-, aber auch Wi- derspruchs- und Gerichtsverfahren auf. In der Pflicht sind nicht nur die Fachkräfte des Jugend-

amtes, sondern alle Beratungs- und Betreuungspersonen.

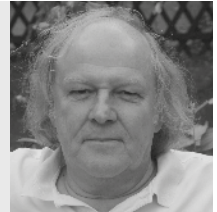
Die Entscheidung zeigt darüber hinaus, dass auch sechs Jahre nach Inkrafttreten der §§ 42a bis 42f SGB VIII seitens der Jugendämter offenbar noch immer Unklarheiten und Unkenntnis über die im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme bestehenden Verpflichtungen bestehen.

Noch dramatischer wäre es indes, sollte die vorliegend großzügig vorgenommene Feststellung der Volljährigkeit einem latenten Missbrauchsverdacht geschuldet sein, was angesichts vorliegender praktischer Beispiele nicht auszuschließen ist. Dann wäre es um die viel beschworene

Fachlichkeit und Menschenrechtsorientierung der Fachkräfte im Jugendamt schlecht bestellt.

So ist der vorliegende Fall auch ein Beispiel, das die Berechtigung und Notwendigkeit der durch das KJSG eingeführten Ombudsstellen gemäß § 9a SGB VIII belegt, um den dem Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme eigenen jugendamtlichen Paternalismus einzuhegen. □

Dr. Winfried Möller
Professor i. R.
Pfungstkopfweg 32
35460 Staufenberg
winfried.moeller@hs-
hannover.de



Inklusion jetzt – für die Jugendhilfe von morgen

Aktuelle Entwicklungen und Innovationen

10. Februar 2022

2. Fachtag im Rahmen des Modellprojekts „Inklusion jetzt!“

Mit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich Deutschland schon vor über zehn Jahren dazu verpflichtet, bestehende Hilfestrukturen ausgehend von dem Menschenrecht auf Inklusion weiterzuentwickeln. In dieser Verantwortung steht auch die Kinder- und Jugendhilfe, doch was hat sich seither getan? Wie eine inklusive Leistungsentwicklung für alle Kinder und Jugendlichen in den Erziehungshilfen aussehen kann, mündet gerade vor dem Hintergrund der Bemühungen um eine SGB-VIII-Reform in eine Vielzahl offener Fragen: von der Schnittstellenproblematik zwischen SGB VIII und SGB IX über die Personal- und Organisationsentwicklung bis hin zu der konkreten Bedarfsplanung für die jungen Menschen und Familien. Diesen Fragen geht das Modellprojekt *Inklusion jetzt!* zusammen mit über 60 beteiligten Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe unter wissenschaftlicher Begleitung der Universität Hildesheim nach. Mit dem Projekt des EREV und des Bundesverbands katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen (BVKE) sollen erstmals systematisch innovative Ansätze einer inklusiven und zukunftsfähigen Erziehungshilfepraxis für junge Menschen mit und ohne Behinderung entwickelt und erprobt werden.

Die Fachtagung nimmt sich den aktuellen Fragen und Herausforderungen auf dem Weg zu einer inklusiven Weiterentwicklung der Erziehungshilfe an. Auf der Veranstaltung erhalten die Teilnehmenden vielfältige Einblicke in die konzeptionelle und fachliche Weiterentwicklung der beteiligten Modellstandorte. Gemeinsam werden Impulse und Anregungen für eine zukunftsfähige Erziehungshilfe erarbeitet und diskutiert. Themenschwerpunkte der Vorträge sind vor allem die Fragestellungen, welche an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe gestellt werden. In den Workshops werden sodann unterschiedliche Themen wie z. B. Organisationsentwicklung, Hilfeplanung und Elternarbeit aus der Praxis heraus fokussiert.

Veranstaltungsort:
Online via Cisco Webex

Näheres
hierzu unter
www.erev.de.